VERORDNUNG (EG) Nr. 1528/96 DER KOMMISSION

vom 30. Juli 1996

über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der von den Interventionsstellen anzuwendenden Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 4 und 5 der genannten Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 22 derselben Verordnung erlassen. Im Gegensatz zur Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3072/95, legt der Rat keine Grundregeln fest.

Die vorgenannten Artikel 4 und 5 entsprechen im wesentlichen der Regelung für die Übernahme durch die Interventionsstellen sowie den Sondermaßnahmen, die eine massive Inanspruchnahme der Intervention vermeiden sollen. Mit Artikel 5 wird die Interventionsregelung außerdem um Maßnahmen ergänzt, die einen Versorgungsmangel an Rohreis infolge von Naturkatastrophen ausgleichen sollen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3073/95 des Rates [3] wurden die Standardqualität für Rohreis und der entsprechende Interventionspreis festgelegt, wobei die Anforderungen gemessen an der vorherigen Regelung angehoben wurden.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, mittels der notwendigen Anpassungen und näheren Ausführungen die Bestimmungen für Interventionskäufe der Verordnungen (EWG) Nr. 1424/76 [4] und (EWG) Nr. 1425/76 [5] des Rates, die durch die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgehoben wurden, sowie die in der Verordnung Nr. 470/67/EWG der Kommission [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3528/92 [7], vorgesehenen Maßnahmen durch die Regelung der vorliegenden Verordnung zu ersetzen und die Verordnung Nr. 470/67/EWG aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Besitzer einheitlicher Partien von mindestens 20 Tonnen in der Gemeinschaft geerntetem Rohreis ist berechtigt, diesen Reis der Interventionsstelle anzubieten.

Die Interventionsstellen können jedoch eine größere Mindestmenge festsetzen.

Artikel 2

(1) Um zur Intervention angenommen zu werden, muß der Rohreis gesund und handelsüblich sein.

(2) Der Rohreis gilt als gesund und handelsüblich, wenn er von gesundem Geruch und frei von lebenden Insekten ist und wenn

— der Feuchtigkeitsgehalt 15 % nicht übersteigt;

— die Ausbeute bei der Verarbeitung um nicht mehr als 14 Prozentpunkte unter der in Anhang II aufgeführten Grundausbeute liegt;

— der prozentuale Anteil minderwertiger Körner folgende Höchstwerte nicht übersteigt:

	Rundkörniger Reis KN-Code 1006 10 92	Mittel- und langkörniger Reis A KN-Codes 1006 10 94 1006 10 96	Langkörniger Reis B KN-Code 1006 10 98
kreidige Körner	6	4	4
Körner mit roten Rillen	10	5	5
gefleckte Körner	3	2	2
fleckige Körner	1	0,75	0,75
bernsteinfarbige Körner	1	0,50	0,50
gelbe Körner	0,175	0,175	0,175

— die nach der Gemeinschaftsregelung anwendbaren zulässigen Radioaktivitätshöchstwerte nicht überschritten werden. Das Ausmaß der radioaktiven Kontamination wird nur kontrolliert, wenn dies nach der Sachlage notwendig ist, und nur in dem erforderlichen Zeitraum. Erforderlichenfalls werden Dauer und Umfang der Kontrollmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt.

[1] ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.
[2] ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 33.
[4] ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 24.
[5] ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 26.
[6] ABl. Nr. L 204 vom 24. 8. 1967, S. 8.
[7] ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 6.

(3) Übersteigt der Anteil der verschiedenen Verunreinigungen des Rohreises 0,1 %, so kann er nur zur Intervention angenommen werden, wenn für jede weitere Abweichung um 0,01 % ein Abschlag von 0,02 % des Interventionspreises angewandt wird. (Unter dem Begriff der verschiedenen Verunreinigungen sind ungenießbare Fremdkörper aus mineralischen oder pflanzlichen Stoffen zu verstehen, wenn sie nicht giftig sind, sowie eßbare fremde Körner oder Teile davon.)

Artikel 3

(1) Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt des zur Intervention angebotenen Rohreises den für die Rohreis-Standardqualität zugrunde gelegten Gehalt, so ergeben sich die anzuwendenden Abschläge aus Anhang I.

(2) Entfernt sich die Ausbeute bei der Verarbeitung des zur Intervention angebotenen Reises von der in Anhang II Teil B vorgesehenen Grundausbeute bei der Verarbeitung für die betreffende Sorte, so ergeben sich die anzuwendenden Zu- und Abschläge aus Anhang II A.

(3) Übersteigen die minderwertigen Körner bei dem zur Intervention angebotenen Rohreis die für die Rohreis-Standardqualität zulässigen Grenzen, so ergeben sich die anzuwendenden Abschläge aus Anhang III.

(4) Die obengenannten Zu- und Abschläge werden in Anwendung der in den Anhängen genannten Prozentsätze auf den zu Beginn des Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis berechnet.

Artikel 4

(1) Jedes Verkaufsangebot zur Intervention ist schriftlich bei einer Interventionsstelle einzureichen und muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

— Name des Anbieters,

— Lagerort des angebotenen Reises,

— Menge, Grundbeschaffenheit und Erntejahr des Reises,

— Interventionsort, für den das Angebot gemacht wird.

Ferner enthält das Angebot eine Erklärung, daß es sich um ein Erzeugnis aus der Gemeinschaft handelt.

Die Interventionsstelle kann jedoch Angebote in einer anderen schriftlichen Form, insbesondere auf fernschriftlichem Wege, zulassen, sofern sie alle vorgenannten Angaben enthalten.

(2) Die Annahme von Angeboten durch die Interventionsstelle erfolgt ohne Verzögerung und unter Angabe der erforderlichen Einzelheiten hinsichtlich der Bedingungen, unter denen der Rohreis übernommen wird. Gegen diese Bedingungen kann nur innerhalb von 48 Stunden nach Empfang der Annahme Einspruch eingelegt werden.

(3) Der dem Verkäufer zu zahlende Preis ist der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für eine frei an das Lager angelieferte, nicht abgeladene Ware, festgelegte Preis, der für den bei der Annahme des Angebots als Liefermonat bezeichneten Monat und unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge gemäß den Anhängen I bis IV gilt.

(4) Die Zahlung erfolgt zwischen dem 30. und 35. Tag nach Beginn der Übernahme gemäß Artikel 7 Absatz 3 dieser Verordnung.

Artikel 5

(1) Die Angebote zur Intervention sind gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 an die Interventionsstelle für einen Handelsplatz zu richten, der unter den drei Handelsplätzen ausgewählt wird, die dem Ort, an dem sich der Rohreis zum Zeitpunkt des Angebots befindet, am nächsten gelegen sind.

(2) Unter den am nächsten gelegenen Handelsplätzen sind die Handelsplätze zu verstehen, zu denen der Rohreis mit den niedrigsten Kosten befördert werden kann. Diese Kosten werden von der Interventionsstelle bestimmt.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstellen entscheiden über den Ort, an dem der Rohreis übernommen wird.

(2) Die Interventionsstelle kann den Rohreis nicht an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz, sondern an dem Ort übernehmen, an dem sich der Reis befindet. In diesem Fall entspricht der zu zahlende Preis dem Preis gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, der an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz gilt, abzüglich der günstigsten Transportkosten von dem Ort, an dem sich der Rohreis zum Zeitpunkt des Angebots befindet, bis zu diesem Handelsplatz. Diese Kosten werden von der Interventionsstelle bestimmt.

(3) Übernimmt die Interventionsstelle den Rohreis weder an dem vom Verkäufer bezeichneten Handelsplatz noch an dem Ort, an dem sich der Reis zum Zeitpunkt des Angebots befindet, so werden die Transportkosten von dem Ort, an dem sich der Reis befindet, bis zum Ort der Übernahme von der Interventionsstelle getragen. In diesem Fall wird der dem Verkäufer zu zahlende Preis nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmt.

Artikel 7

(1) Der Zeitpunkt der Übernahme wird von der Interventionsstelle festgelegt. Die tatsächliche Lieferung muß jedoch, außer in Fällen höherer Gewalt, bis Ende des zweiten Monats nach Annahme des Angebots, spätestens aber bis 31. August des laufenden Wirtschaftsjahres erfolgen.

(2) Die tatsächliche Übernahme durch die Interventionsstelle erfolgt in Anwesenheit des Verkäufers oder seiner bevollmächtigten Stellvertreter.

(3) Der angebotene Reis wird von der Interventionsstelle übernommen, sobald sie oder ihr Vertreter die Menge und die Einhaltung der in den Artikeln 1 und 2 vorgeschriebenen Mindestbeschaffenheitsmerkmale für die gesamte Partie festgestellt hat.

(4) Die Beschaffenheitsmerkmale sind mittels einer für die angebotene Partie repräsentativen Stichprobe festzustellen, die aus mindestens einer Probe je Lieferung besteht, wobei mindestens alle 10 Tonnen eine Probe entnommen werden muß.

(5) Die Interventionsstelle läßt die äußeren Beschaffenheitsmerkmale der entnommenen Proben analysieren.

Ergeben diese Analysen, daß der angebotene Reis nicht der für die Intervention vorgeschriebenen Mindestqualität entspricht, so muß der Anbieter den Reis auf seine Kosten zurücknehmen. In diesem Fall gehen die Lagerkosten ab dem Zeitpunkt, zu dem dem Anbieter die Analysen mitgeteilt werden, zu Lasten des Anbieters, sofern dieser nicht in dem in Absatz 6 dieses Artikels vorgesehenen Verfahren obsiegt.

(6) Kann über die Qualität oder die Beschaffenheit des angebotenen Rohreises keine Einigung erzielt werden, so werden einem von den zuständigen Behörden zugelassenen Laboratorium kontradiktorisch entnommene Proben zur Analyse vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Analyse sind maßgeblich. Die diesbezüglichen Kosten werden von der unterlegenen Partei getragen.

(7) Die Interventionsstelle erstellt über jedes Angebot ein Übernahmeprotokoll mit folgenden Angaben:

— Datum der Überprüfung der Menge und der Mindestbeschaffenheitsmerkmale,

— Liefergewicht,

— Anzahl der Probenahmen zur Zusammenstellung der repräsentativen Stichprobe,

— festgestellte äußere Beschaffenheitsmerkmale.

(8) Der Verkäufer und die Interventionsstelle können sich durch ihren jeweiligen bevollmächtigten Stellvertreter vertreten lassen.

Artikel 8

Soweit erforderlich erlassen die Interventionsstellen weitere Verfahrens- und Übernahmebedingungen, die mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind, um den in ihrem Mitgliedstaat bestehenden besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen.

Artikel 9

Die Verordnung Nr. 470/67/EWG wird aufgehoben.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

ABSCHLÄGE AUFGRUND DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS

Wirtschaftsjahr 1996/97

Feuchtigkeitsgehalt	Abschlag
von 14 bis 15 %	Der Prozentsatz des auf den Interventionspreis anzuwendenden Abschlags entspricht dem doppelten Wert der Prozentpunkte, um den der Feuchtigkeitsgehalt von 14 % überschritten wird

Ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98

Feuchtigkeitsgehalt	Abschlag
von 13 bis 15 %	Der Prozentsatz des auf den Interventionspreis anzuwendenden Abschlags entspricht dem doppelten Wert der Prozentpunkte, um den der Feuchtigkeitsgehalt von 13 % überschritten wird

ANHANG II

A. **Zu- und Abschläge aufgrund der Ausbeute bei der Verarbeitung**

Ausbeute von Rohreis in ganzen Körnern bei der Verarbeitung zu Weißreis	Zu- und Abschläge je Ausbeuteeinheit
Höhere Ausbeute als Grundausbeute	Zuschlag von 1 %
Geringere Ausbeute als Grundausbeute	Abschlag von 1 %
Gesamtausbeute bei der Verarbeitung von Rohreis zu Weißreis	**Zu- und Abschläge je Ausbeuteeinheit**
Höhere Ausbeute als Grundausbeute	Zuschlag von 0,80 %
Geringere Ausbeute als Grundausbeute	Abschlag von 0,80 %

B. **Grundausbeute bei der Verarbeitung**

Qualitätsbezeichnung	Ausbeute an ganzen Körnern (in %)	Gesamtausbeute (in %)
Carillon	65	69
Argo, Selenio, Coachi	64	71
Alpe, Balilla, Balilla GG, Balilla Sollana, Bomba, Bombon, Colina, Elio, Frances, Lido, Liso, Matusaka, Monticili, Pegonil, Strella, Thainato, Thaiperla, Ticinese, Veta, Leda, Mareny, Clot, Albada, Guadimar	63	71
Ispaniki A, Makedonia	62	71
Europa, Loto, Riva, Rosa Marchetti, Veneria	61	70
Tolima	61	69
Inca	61	68
Arome	60	71
Alfa, Ariete, Bahia, Carola, Cigalon, Corallo, Cripto, Cristal, Drago, Girona, Graldo, Indio, Italico, Jucar, Koral, Lago, Lemont, Miara, Molo, Navile, Niva, Onda, Padano, Panda, Pierina, Marchetti, Ribe, Ringo, Rio, S. Andrea, Senia, Sequial, Smeraldo, Star, Stirpe, Vela, Vitro, Calca, Dion	60	70
Strymonas	60	69
Anseatico, Arlesienne, Baldo, Belgioioso, Betis, Euribe, Italpatna, Marathon, Redi, Ribello, Rizzotto, Rocca, Roma, Romanico, Romeo, Tebre, Volano	59	70
Bonnet Bell, Rita, Silla, Thaibonnet, L 202, Puntal	58	70
Evropi, Melas	58	68
Arborio, Arlatan, Blue Belle, Blue Belle „E", Blue Bonnet, Calendal, Razza 82, Rea	56	70

Qualitätsbezeichnung	Ausbeute an ganzen Körnern (in %)	Gesamtausbeute (in %)
Cesariot, Maratelli, Precoce Rossi	56	68
Carnaroli, Elba, Vialone Nano	55	70
Delta	55	68
Axios	55	65
Roxani	55	64
	54	69
Irat 348, Mana	45	65
Pygmalion	50	69
Ohne Sortenbezeichnung	63	71

ANHANG III

ABSCHLÄGE AUFGRUND NICHT EINWANDFREIER KÖRNER

Wirtschaftsjahr 1996/97

Mängel der Körner	Anteil nicht einwandfreier Körner			Abschlag
	Rundkörniger Reis KN-Code 1006 10 92	Mittel- und langkörniger Reis A KN-Codes 1006 10 94 und 1006 10 96	Langkörniger Reis B KN-Code 1006 10 98	
Kreidige Körner	zwischen 2,5 und 6 %	zwischen 2,5 und 4 %	zwischen 2 und 4 %	1 % je halben Prozentpunkt
Rote Rillen	zwischen 1 und 10 %	zwischen 1 und 5 %	zwischen 1 und 5 %	1 % je Prozentpunkt
Gefleckte Körner	zwischen 0,5 und 3 %	zwischen 0,5 und 2 %	zwischen 0,5 und 2 %	1,25 % je halben Prozentpunkt
Fleckige Körner	zwischen 0,25 und 1 %	zwischen 0,25 und 0,75 %	zwischen 0,25 und 0,75 %	1,25 % je viertel Prozentpunkt
Bernsteinfarbene Körner	zwischen 0,05 und 1 %	zwischen 0,05 und 0,50 %	zwischen 0,05 und 0,50 %	1,25 % je viertel Prozentpunkt
Gelbe Körner	zwischen 0,02 und 0,175 %	zwischen 0,02 und 0,175 %	zwischen 0,02 und 0,175 %	6 % je achtel Prozentpunkt

Ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98

Mängel der Körner	Anteil nicht einwandfreier Körner			Abschlag
	Rundkörniger Reis KN-Code 1006 10 92	Mittel- und langkörniger Reis A KN-Codes 1006 10 94 und 1006 10 96	Langkörniger Reis B KN-Code 1006 10 98	
Kreidige Körner	zwischen 2 und 6 %	zwischen 2 und 4 %	zwischen 1,5 und 4 %	1 % je halben Prozentpunkt
Rote Rillen	zwischen 1 und 10 %	zwischen 1 und 5 %	zwischen 1 und 5 %	1 % je Prozentpunkt
Gefleckte Körner	zwischen 0,5 und 3 %	zwischen 0,5 und 2 %	zwischen 0,5 und 2 %	1,25 % je halben Prozentpunkt
Fleckige Körner	zwischen 0,25 und 1 %	zwischen 0,25 und 0,75 %	zwischen 0,25 und 0,75 %	1,25 % je viertel Prozentpunkt
Bernsteinfarbene Körner	zwischen 0,05 und 1 %	zwischen 0,05 und 0,50 %	zwischen 0,05 und 0,50 %	1,25 % je viertel Prozentpunkt
Gelbe Körner	zwischen 0,02 und 0,175 %	zwischen 0,02 und 0,175 %	zwischen 0,02 und 0,175 %	6 % je achtel Prozentpunkt